

# Einführung

## *Erstens: Angewandte Ethik für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe?*

„Wir erleben eine bisher nie da gewesene Ethisierung unserer – westlichen – Lebenswelten, genauer unserer gesellschaftlichen Teilsysteme, ob es nun um Wirtschaftsethik, Tierethik, Wissenschaftsethik, Medizinethik, Unternehmensethik, Justizethik usw. geht. Eine Ethisierung findet verstärkt in Bereichen statt, die von Ungewissheit und Unsicherheit geprägt sind, in denen keine gesicherten Regeln ausreichend etabliert sind und verbindliche moralische Instanzen fehlen. Wir leben in einer sehr pluralen Gesellschaft mit sehr verschiedenen Werthaltungen. Die gesellschaftlichen und politischen Institutionen geraten überall unter Legitimationsdruck, Rechtsregeln können zwar einen Rahmen bilden, aber sie sind nicht imstande, ausreichend schnell auf sich verändernde komplexe Anforderungen zu reagieren. Und wir leben in einer Risikogesellschaft. Dabei sind Prognosen und Folgenabschätzungen äußerst unsicher, Risiken, auch für die Gesellschaft und ihren Zusammenhalt, aber auch für jeden Einzelnen, sind häufig nur verschwommen auszumachen.“<sup>1</sup>

Kristiane Weber-Hassemer, Vorsitzende des ehemaligen Nationalen Ethikrates und seit 2008 Mitglied im Deutschen Ethikrat, beschreibt in diesem Zitat thesenartig einige der Zusammenhänge, die in den vergangenen Jahren zu einem zunehmenden Interesse an Angewandter Ethik geführt haben. Angewandte Ethik, als eigenständiger Teilbereich der wissenschaftlichen Ethik, ist in ihrer heutigen Form erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Ihre Geschichte beginnt in den 1960er Jahren in den USA:

„Während sich der Mainstream der philosophischen Ethik Mitte des letzten Jahrhunderts ganz explizit normativer Urteile enthalten ... hat, begannen jüngere Philosophinnen und Philosophen zunehmend, sich normativ mit konkreten inhaltlichen Vorschlägen und Handlungsanweisungen in die politischen Debatten einzumischen und auch in Kliniken und Forschungseinrichtungen Stellung zu beziehen.“<sup>2</sup>

Den gesellschaftlichen Hintergrund dieser Entwicklung bildeten Ereignisse wie die Rassendiskriminierung, der Vietnamkrieg, das Abtreibungsverbot, aber auch die „Konfrontation mit immer neuen moralischen Dilemmata in der sich entwickelnden Medizin.“<sup>3</sup> Ein Lehrstuhl für Angewandte Ethik wurde in Deutschland erstmals 2002 an der Universität Jena eingerichtet. Zunehmend entstehen entsprechende Sammelbände und Lexika sowie an einigen Universitäten erste Studiengänge.<sup>4</sup>

Der Begriff Angewandte Ethik ist eine Übersetzung des im angelsächsischen Sprachraum üblichen *applied ethics* und stellt den Komplementärbegriff zur

---

<sup>1</sup> Weber-Hassemer 2011, 226.

<sup>2</sup> Stoecker et al. 2011, 4.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Vgl. Knoepffler et al. 2006, 9ff.

*Theoretischen Ethik* oder *Allgemeinen Ethik* dar. Der Begriff ist insofern irreführend als er suggeriert, es gäbe ganz bestimmte ethische Prinzipien, die immer nur jeweils auf bestimmte Fragestellungen bzw. Handlungssphären anzuwenden wären. Tatsächlich geht es jedoch um eine ethische Durchdringung unterschiedlicher gesellschaftlicher Handlungssphären. In diesem Sinne sind sogenannte *Bereichsethiken* entwickelt worden. Über die von K. Weber-Hassemer benannten Bereichsethiken hinaus, ist insbesondere auf die Entwicklungen innerhalb der Medienethik, Politischen Ethik und der Technikethik aufmerksam zu machen.<sup>5</sup>

„[Diese] Bereichsethiken ermöglichen es, den jeweiligen Sachgesetzmäßigkeiten der einzelnen Kulturgebiete mit ihren empirischen Gegebenheiten und dem hohen Bedarf an ethischer Orientierung gerecht zu werden.“<sup>6</sup>

Die These des vorliegenden Bandes besteht darin, dass auch das kulturelle Teilgebiet der Kinder- und Jugendhilfe keine Ausnahme hinsichtlich dieser hohen ethischen Orientierungsbedarfe bildet, und dass eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe eine ebenso wünschenswerte wie realisierbare Erweiterung der gegenwärtigen Jugendhilfe darstellt.

Ohne an dieser Stelle bereits eine differenzierte Betrachtung vorwegzunehmen, sind als Ursachen für die angesprochenen ethischen Orientierungsbedarfe in der deutschen Jugendhilfe<sup>7</sup> folgende prinzipielle Entwicklungen zu betrachten (vgl. unten S. 62–76):

(a) Die enormen sozioökonomischen und soziokulturellen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse der letzten Jahrzehnte formen die Lebenslagen, in denen sich junge Menschen und ihre Familien befinden:<sup>8</sup>

„Die politischen und sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert.“<sup>9</sup>

Für eine Kinder- und Jugendhilfe, die sinngemäß die Ziele verfolgt, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, Sorgebe-

<sup>5</sup> Vgl. Nida-Rümelin 2005, 63.

<sup>6</sup> Jähnichen 2001, Sp. 1446. Nachdem die *Kulturtheorie* in der deutschsprachigen Forschung in den Nachkriegsjahrzehnten in den Hintergrund getreten war, ist seit den 1980er Jahren vor allem im Zuge der Etablierung der *Kulturwissenschaft* als Einzeldisziplin eine „Renaissance der Kulturtheorie“ (K. Helmer) zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wird die deutsche Jugendhilfe im Rahmen dieser Arbeit sowohl als gesellschaftliches Teilsystem als auch als kulturelles Teilgebiet bzw. kulturelles Handlungsfeld verstanden; vgl. Helmer 2004, 544; Ammicht-Quinn 2006, 264ff.

<sup>7</sup> Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen anstelle der inhaltlich umfassenderen Bezeichnung *Kinder- und Jugendhilfe*, der in Theorie und Praxis vielfach anzutreffende Begriff *Jugendhilfe* verwendet. Ebenso wird der Begriff Jugendhilfeethik synonym für Ethik der Kinder- und Jugendhilfe benutzt.

<sup>8</sup> Vgl. z. B. Struck/Schröer 2011, 728f.; Rauschenbach/Züchner 2011, 13–39.

<sup>9</sup> Rätz-Heinisch et al. 2009, 254.

rechtigte zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen (vgl. unten S. 42), ist es daher erforderlich,

„sich erneut über die öffentliche Verantwortung für die Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu vergewissern.“<sup>10</sup>

Mit dem Begriff der *Verantwortung* ist hierbei ein *ethischer Schlüsselbegriff* angesprochen, von dem aus verschiedene verantwortungsethische Konzeptionen erarbeitet worden sind, die für die Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz sind (vgl. unten S. 104).

(b) Der sich vollziehende Umbau unseres gesamten wohlfahrtsstaatlichen Arrangements hat in der Kinder- und Jugendhilfe teilweise zu ökonomistischen Phänomenen und Tendenzen geführt (vgl. zum Begriff des *Ökonomismus*, unten S. 126–130.129).

Die *Verknappung der Mittel* stellt die Jugendhilfeakteure permanent vor eine Vielzahl wirtschaftlicher Entscheidungen, die jeweils mit Folgen für die Ausgestaltung der Hilfen verbunden sind. Die mit dieser Verwirtschafterlichung einhergehende Verschiebung von *Werten* und *Normen* verändert gleichzeitig die *Organisationskulturen* bei den öffentlichen wie freien Trägern der Jugendhilfe.

(c) Die ganz grundsätzliche Bedeutung wachsender personaler Autonomie der jungen Menschen und Familien und die damit verbundene Pluralität individueller Lebensentwürfe sind gerade in der Jugendhilfe von elementarer Bedeutung. Den hohen Wert selbstbestimmten Lebens junger Menschen und ihrer Familien gilt es nicht nur anzuerkennen, sondern weiter zu entwickeln. Der Gesetzgeber hat dem im Jugendhilferecht dadurch Rechnung getragen, indem er mit § 5 SGB VIII<sup>11</sup> ein Wunsch- und Wahlrecht einräumt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII rechtlich fixiert, im Rahmen des BKSchG geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen vorschreibt (§ 45 Abs. 2 Satz 3), und nicht zuletzt in § 9 SGB VIII auffordert, die Grundrichtung der Erziehung insgesamt, wie auch speziell der religiösen Erziehung, zu achten.

Gleichzeitig jedoch gerät die Jugendhilfe aufgrund ihrer Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII) zwangsläufig tagtäglich in den Gegensatz zu Handlungsweisen und Werten junger Menschen und ihrer Familien.

(d) Die plurale Grundsituation unserer Gesellschaft zeigt sich auch in der Jugendhilfe:

„In einer pluralen Gesellschaft, in der es eine Vielfalt von weltanschaulichen Grundorientierungen gibt, und in der es keine Gewissheit mehr über die für alle und zu jeder

---

<sup>10</sup> Rätz-Heinisch et al. 2009, 254.

<sup>11</sup> Vgl. zur Erläuterung der Abkürzungen das Glossar auf S. 8.

Zeit richtige Erziehung geben kann, muss sich diese Pluralität auch in den Angeboten der Jugendhilfe widerspiegeln.<sup>12</sup>

Dem entspricht in rechtlicher Hinsicht das Nebeneinander von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, wobei bei letzteren ausdrücklich eine *Vielfalt an Trägern mit unterschiedlicher Wertorientierung* gewünscht ist. (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Abgesehen davon, dass es u. a. aufgrund kommunaler Haushaltslagen unrealistisch erscheint, die für ein Wunsch- und Wahlrecht erforderlichen Überkapazitäten an Plätzen zu schaffen und zu erhalten,<sup>13</sup> besteht bei den Trägern der Jugendhilfe jedoch ein weiteres Problem: Die multiweltanschauliche Grundsituation unserer Gesellschaft zieht es nach sich, dass bei den Mitarbeitenden innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe selbst teilweise höchst unterschiedliche Vorstellungen über „gute“ und „richtige“ Jugendhilfe bestehen. Diese Vielfalt stellt einerseits eine wertvolle Ressource dar, erfordert andererseits jedoch Orientierungsleistungen in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, um zu einer gemeinsamen ethischen Ausrichtung des Handelns zu kommen.

(e) In den Sozialwissenschaften und in der Sozialen Arbeit erfolgte in den 1960er/1970er Jahren eine Distanzierung von der Ethik (vgl. unten S. 59–61). In dieser Phase stand vor allem die Systemtheorie *ethischen Normierungen* ablehnend gegenüber.<sup>14</sup> *Normierungen* als solche finden sich allerdings im Rahmen Sozialer Arbeit in vielfältigen Zusammenhängen.<sup>15</sup>

„[Generell] lassen sich technische, epistemische, konventionelle, rechtliche und moralische Normen unterscheiden. Hinzu kommen Maximen und Spielregeln sowie Regeln für bestimmte Verfahren ...“<sup>16</sup>

#### Die Funktion solcher *sozialer* Normen

„besteht darin, dass sie der gewünschten *Gleichförmigkeit des Handelns und der Regelmäßigkeit des Verhaltens* dienen!“<sup>17</sup> [Hervorhebung im Original]

Es gilt jedoch einen prinzipiellen Unterschied zwischen sozialen und ethischen Normen zu bedenken:

„Ethische Normen lassen sich ... nicht in soziale Normen auflösen, weil sie diese allererst unter dem Formalobjekt, was gut und richtig sei, reflektieren. Ohne den Unterschied zwischen ethischer Normierung und sozialer Normfunktion gäbe es keine Eigenständigkeit des Ethischen mehr.“<sup>18</sup>

<sup>12</sup> Pluto et al. 2007, 280.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> In anderer Weise gilt dies auch für die *Kritische Theorie*; vgl. Otto/Scherr/Ziegler 2010, 138f.; Mieth 2006, 517; vgl. ebenso unten S. 83f.

<sup>15</sup> Vgl. Eisenmann 2006, 175–207; zum Verhältnis zwischen Recht und Ethik vgl. unten S. 84ff.

<sup>16</sup> Ott 2006, 475.

<sup>17</sup> Eisenmann 2006, 205.

<sup>18</sup> Mieth 2006, 517.

Diesem *Unterschied zwischen sozialen und ethischen Normen* kommt im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe eine grundsätzliche Bedeutung zu. Als ein Beispiel hierfür sei auf das tagtäglich zahlreich angewandte Instrument der Planung in den erzieherischen Hilfen, das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII, hingewiesen. Das Verfahren der Hilfeplanung markiert einen enormen rechtlichen Fortschritt. In Zeiten knapper Kassen bei den kommunalen Kostenträgern steht jedoch selbst eine solch elementare rechtliche Normierung in der Gefahr, den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen nicht gerecht werden zu können. Denn es ist ohne Weiteres möglich, die rechtliche Norm mittels fachlicher Kriterien zur Anwendung kommen zu lassen, jedoch grundsätzliche ethische Aspekte, wie die Frage nach der *Autonomie* und der *Würde* der Betroffenen, ebenso bestimmte *Maßstäbe der Gerechtigkeit*, nicht oder nicht ausreichend zu berücksichtigen (vgl. unten S. 108–123). Hierbei bieten dann auch rechtliche Normen, wie etwa das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII, keine hinreichende Schutzfunktion.<sup>19</sup> Daher könnte und sollte sich z. B. in einem Jugendamt die Frage stellen, ob die innerhalb des Amtes gängige und rechtlich korrekte Praxis das Hilfeplanverfahren umzusetzen, auch in ethischer Hinsicht vertretbar ist. Dies lässt sich ebenso auf komplexere soziale Normierungen übertragen, wie z. B. auf die o. g. *Maximen*. Solche *Maximen* sind vom Einzelfall abstrahierende, allgemeinere Handlungsgrundsätze. Auch *Maximen* sind jedoch soziale Normen, die „auf ihre Vereinbarkeit mit höherstufigen Moralprinzipien hin überprüft werden können und müssen ...“<sup>20</sup>.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe existieren solche *Maximen* vor allem als sogenannte Struktur- und Handlungsmaximen der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Prävention, Regionalisierung, Partizipation, Einmischung, Aushandlung).

Diese *Maximen* finden sich im 8. Jugendbericht der Bundesregierung und haben ihren theoretischen Hintergrund in dem nach wie vor in der Jugendhilfe einflussreichen *lebensweltorientierten Ansatz Sozialer Arbeit* (vgl. unten S. 54f.). Hans Thiersch, dem maßgeblichen Begründer dieses Ansatzes, war deutlich, dass sich damit allerdings die Frage nach der Moral in der Sozialen Arbeit „nicht erledigt“ hat.<sup>21</sup> Er schlug daher eine „moralisch inspirierte Kasuistik“ vor.<sup>22</sup> Diese Begrifflichkeit ist jedoch in mehrfacher Hinsicht missverständlich. Zunächst ist anzumerken, dass Thiersch nicht zwischen Moral und Ethik differenzieren möchte.<sup>23</sup> Zum Zweiten ist der Begriff der *Kasuistik* in diesem Zusammenhang klärungsbedürftig. Geht es um eine sozialpädagogische oder um eine ethische Kasuistik?<sup>24</sup> Ungeachtet dessen ist in inhaltlicher Hinsicht zu konstatieren:

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu empirisch: Mund 2010 (Fußnoten 228–230).

<sup>20</sup> Ott 2006, 474.

<sup>21</sup> Thiersch 1995, 17.

<sup>22</sup> Thiersch, 1995, 23f.

<sup>23</sup> Thiersch 2011, 969.

<sup>24</sup> Die Kasuistik wurde als Methodik zur Behandlung moralischer Fragen seit dem 16. Jahrhundert in katholischen Orden, insbesondere in dem „neugegründeten gegenreformatorischen Orden der Jesuiten“, entwickelt und angewendet, vgl. Kenny 2012, Band III, 254–258.255.

Durch jedwede Form einer Kasuistik, sei es eine sozialpädagogische oder eine ethische Kasuistik, kann eine ethische Reflexion nicht in ausreichendem Maße vorgenommen werden. Dies ist in verschiedenen ethischen Anwendungsfeldern, insbesondere innerhalb der *Medizinischen Ethik*, bereits seit Langem deutlich:

„Die Methode [gemeint ist die Kasuistik, der Verf.] ist begrenzt durch ihre notwendige Rückwärtsgerichtetheit und ihre tendenzielle Unempfindlichkeit gegenüber Fragen des guten Lebens.“<sup>25</sup>

Verschiedene Ausführungen Thierschs zur „moralisch inspirierten Kasuistik“<sup>26</sup> legen nahe, dass es ihm faktisch um eine *ethische Methodik* geht, die in verschiedener Hinsicht dem *Kohärenzverfahren*, einem in der Angewandten Ethik seit längerem etablierten Verfahren, nahekommt (vgl. unten S. 79; insbes. 142ff.).

Auch die Struktur- und Handlungsmaximen bedürfen als soziale Normen in ihrer konkreten Anwendung einer ethischen Reflexion, um nicht semantisch und faktisch umgedeutet und damit in den Dienst rein zweckrationalen oder ökonomistischen Handelns gestellt werden zu können. Dies gilt ebenso für die *Handlungsmaxime Inklusion*.

Die Frage nach der Normierung des helfenden Handelns in der Jugendhilfe stellt sich somit in neuer Weise, denn:

„Die Legitimation von sozialpädagogischem Handeln in diesem Aufgabenfeld [gemeint ist die Kinder- und Jugendhilfe, d. Verf.] erfolgt zumeist über die rechtlichen Grundlagen und praxiologischen Auslegungen. Eine weitergehende handlungsethische Begründung ... steht noch aus.“<sup>27</sup>

Solche Handlungslegitimationen stehen stets in der Gefahr, dass ihre Maßstäbe allzu sehr an den individuellen Wertungen der Handelnden ausgerichtet werden. Diese Wertungen aber sind unvermeidlich

„Ausdruck einer Anpassung an je eigene Lebensbedingungen, [die] ... selbst durch soziale Privilegierungen und Benachteiligungen bedingt sind.“<sup>28</sup>

Unter der Überschrift „Kinder- und Jugendhilfe zwischen normativer Orientierung und empirischer Fundierung“ werden nun auch in dem Anfang 2013 erschienenen *14. Kinder- und Jugendbericht* explizit normative Fragen thematisiert:

„Als handlungsleitende und orientierende Diskurse für die Fachpraxis waren und sind die meisten Fachdebatten der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell normativ angelegt. Beispiele hierfür sind die vielzitierten Strukturmaximen des Achten Jugendberichtes, ... die Debatte um die Dienstleistungsorientierung, weite Teile der Professionstheorie, der wiederholte Rückgriff auf unterschiedliche Gerechtigkeitstheorien und -konzepte

<sup>25</sup> Düwell et al. 2006, 250.

<sup>26</sup> Vgl. Thiersch 1995, 23f.; Thiersch 2011, 972f.

<sup>27</sup> Oelkers/Schrödter 2010, 143.

<sup>28</sup> Otto/Scherr/Ziegler 2010, 152.

oder – in jüngerer Zeit – die aufkeimende Diskussion um Teilhabe, Verwirklichungschancen und Befähigung mit Anschluss an *Sen* und *Nussbaum* ... Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie auf unterschiedlichen Dimensionen – vor allem im Hinblick auf das Menschenbild, im Kontext der Reflexion pädagogisch-professionellen Handelns, im Hinblick auf die Ausgestaltung von Institutionen und Organisationen sowie die Ausrichtung sozialstaatlicher Politiken – normative Orientierungspunkte für die Fachdiskussion und für die Selbstverständigung des Feldes liefern.<sup>29</sup> [Hervorhebungen im Original]

Nina Oelkers und Nadine Feldhaus sprechen ganz grundsätzlich von einer „ Vernachlässigung des Normativitätsproblems in der Sozialen Arbeit“<sup>30</sup> und problematisieren in diesem Zusammenhang die „Versozialwissenschaftlichung“ der Sozialen Arbeit.

Angesichts der prinzipiellen Differenz zwischen sozialen und ethischen Normen erscheint tatsächlich die Frage unabweisbar,

„ob eine empirische – und damit strikt beschreibende – Sozialwissenschaft aus sich selbst heraus normative Maßstäbe generieren kann.“<sup>31</sup>

In der Theorie wie in der Praxis der Sozialen Arbeit ist daher seit geraumer Zeit ein neues Interesse an sozialetischen Fragestellungen zu registrieren, denn:

„Sozialethik ist zugleich ein Teil der Ethik, kann aber auch als normativer Zweig der Sozialwissenschaften aufgefasst werden ... Mit dem Ausfall eines normativen Teils in den Sozialwissenschaften ist der Ethik eine neue Aufgabe zugewachsen.“<sup>32</sup>

Diese Aufgabe besteht darin, normative Orientierung in zunehmend komplexeren Handlungs- und Entscheidungsanforderungen innerhalb der einzelnen gesellschaftlichen Teilbereiche und so auch in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang besteht kein Gegensatz zwischen „normativer Orientierung und empirischer Fundierung“, wie dies die Formulierung im 14. Kinder- und Jugendbericht nahelegen könnte, denn Ethik ist grundsätzlich

„als ‚gemischte Wissenschaft‘ von Wert- und Sachurteilen [zu begreifen] ... Für jede konkrete ethische Urteilsbildung ist es unerlässlich, eine Vermittlung zwischen allgemeinen ethischen Wertmaßstäben wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz einerseits und realitätsgerechten Sach- bzw. Situationsanalysen andererseits herzustellen.“<sup>33</sup>

(f) Hinsichtlich der Jugendhilfe ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der alltäglichen Handlungen und Entscheidungen, die ganz kon-

---

<sup>29</sup> BMFSFJ 2013, 259.

<sup>30</sup> Oelkers/Feldhaus 2011, 69.

<sup>31</sup> Oelkers/Feldhaus 2011, 71.

<sup>32</sup> Mieth 2006, 517; zum Begriff der Sozialethik vgl. Jähnichen 2001 sowie unten S. 80.

<sup>33</sup> Kreß 1996, 10.

krete Konsequenzen für das Leben junger Menschen und ihrer Familien haben, nicht durch sozialpädagogische Fachkräfte erfolgen. Vielmehr stellen die Akteure und Gestalter der Jugendhilfe ein höchst heterogenes Feld unterschiedlichster Professionen und ehrenamtlichen Engagements dar. Handlungsbezogene professionstheoretische Überlegungen würden daher ohnehin auf (sozial-)pädagogische, psychologische und andere Fachkräfte beschränkt bleiben. Erforderlich erscheinen normative Möglichkeiten, die einerseits theoretisch fundiert sind, andererseits jedoch Relevanz für *alle* Akteure und Gestalter besitzen und die ebenso pragmatisch in den Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren sind.

(g) Die bislang beschriebenen Orientierungsbedarfe können nicht ohne Auswirkungen auf das Handeln innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Ähnlich wie in anderen gesellschaftlichen Teilsystemen, ist somit das Handeln innerhalb der Jugendhilfe „von Ungewissheit und Unsicherheit geprägt.“ (Weber-Hassemer).

Hinzu kommt:

„Das sozialpädagogische Arbeitsfeld ist in besonderem Maße von Kontingenzen betroffen.“<sup>34</sup>

Dies bedeutet, dass das Geschehen in der Jugendhilfe – zusätzlich zu der bereits beschriebenen Ungewissheit und Unsicherheit – in weiten Teilen durch Zufälligkeiten, wie z. B. nicht vorhersehbaren Ereignisse in den Hilfeverläufen selbst, geprägt ist.

*Wie kann angesichts dessen im Einzelfall richtig gehandelt werden? Wie ist eine Entscheidung zu verantworten? Welche Haltungen sollten Fachkräfte vor diesem Hintergrund besitzen? Wie viel Toleranz soll geübt werden und wo liegen deren Grenzen? Welche Werte sollen das Handeln der Jugendhilfeakteure bestimmen?*

Die Beantwortung solcher und ähnlicher Fragen hat sehr konkrete Auswirkungen auf das Leben junger Menschen und ihrer Familien. Vielfach werden dabei wichtige Weichenstellungen für die gesamte weitere Biografie der Menschen vorgenommen. Die tragischen Schicksale von Kindern wie *Kevin* aus *Bremen*, *Lea-Sophie* aus *Schwerin*, *Anna* aus *Bad Honnef*, *Zoe* aus *Hamburg* oder *Chantal* aus *Berlin*, haben gezeigt, dass es auch in der Kinder- und Jugendhilfe ganz unmittelbar um die Verantwortung für Leben und Tod gehen kann.

*Zweitens: Der Gegenstands- und Handlungsbereich einer Jugendhilfeethik*

(a) Das *Erziehen und Fördern junger Menschen* ist in der Perspektive Angewandter Ethik ebenso als ein kulturelles Handlungsfeld zu begreifen, wie etwa das *Heilen und Pflegen*. Am Erziehungswesen wie am Gesundheitswesen wiederum partizipieren unterschiedliche kulturelle Teilbereiche innerhalb der Gesellschaft. In systemischer Hinsicht und Terminologie zerfallen Erziehung wie Ge-

---

<sup>34</sup> Urban-Stahl 2012, 270.

sundheit in mehrere gesellschaftliche Teilsysteme und diese wiederum in mehrere Subsysteme. Erziehung unterteilt sich insofern in den Bereich der familiären Erziehung und den Bereich der öffentlichen Erziehung.

Einen Teil dieser öffentlichen Erziehung bilden die schulische Erziehung und schulische Bildung. Der Gegenstands- und Handlungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ist, wie noch darzustellen sein wird, hierbei als eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe und zugleich als Teilsystem des bundesdeutschen Sozialleistungssystems, der Sozialpolitik sowie Sozialer Arbeit zu betrachten.

Diese Zusammenhänge sollen durch die folgende Grafik verdeutlicht werden:

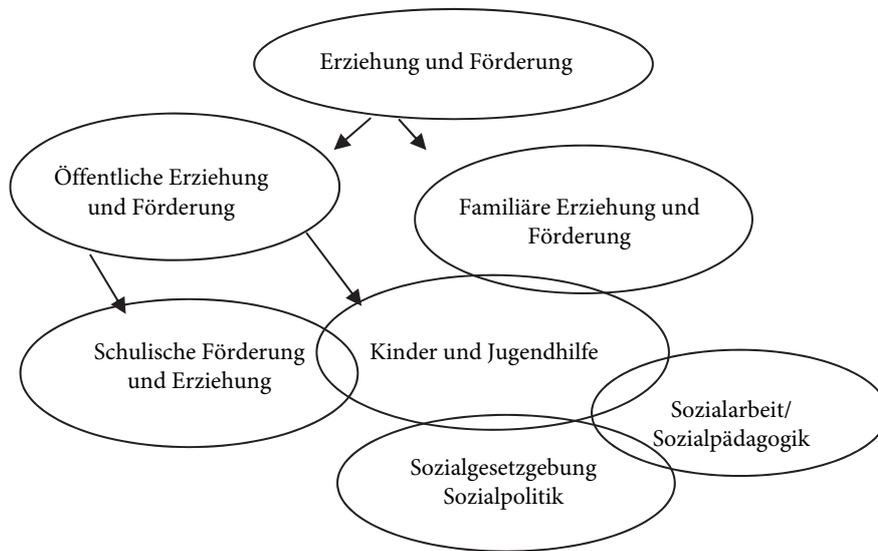


Abb. 1: Der Gegenstands- und Handlungsbereich einer Ethik der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesamtgesellschaftliche Bedeutungszuwachs, den die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren erhalten hat, kommt in der Stellungnahme der Bundesregierung zum 14. Kinder- und Jugendbericht zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu einem zentralen gesellschaftlichen Akteur zur Förderung des Aufwachsens geworden ... Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft und leistet einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen in Deutschland.“<sup>35</sup>

(b) Dieser Bedeutungszuwachs schlägt sich dementsprechend auch quantitativ nieder:

<sup>35</sup> BMFSFJ 2013, 5.

„Nahezu alle Menschen in Deutschland haben im Laufe ihres Lebens entweder als Kinder, Jugendliche oder Eltern mit dem System der Kinder – und Jugendhilfe zu tun. Es sind insbesondere die Infrastrukturangebote des SGB VIII (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Angebote zur Förderung von Familien), die die Menschen in einer bestimmten Lebensphase in Berührung mit der Kinder- und Jugendhilfe bringen.“<sup>36</sup>  
[Klammersetzung im Original]

Bekannt ist die Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch einige *Organisationsbereiche* und bestimmte Teile ihres *Leistungsspektrums*. Zu diesen bekannten Organisationsbereichen gehört in erster Linie das kommunale Jugendamt. Aus dem Leistungsspektrum heutiger Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang vor allem die Fremderziehung zu nennen. Derzeit leben in Deutschland mehr als 120 000 Kinder in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien.<sup>37</sup> Annähernd 38 000 Mal mussten junge Menschen im Jahre 2010 auf der rechtlichen Grundlage des § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden. Zum Vergleich: Im Jahre 2002 kam es zu ca. 28 000 Inobhutnahmen.<sup>38</sup> Vielfach lag eine Gefährdung des Kindeswohls vor. Die Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung, als ein sehr wesentlicher Leistungskomplex der Kinder- und Jugendhilfe neben der Kindertagesbetreuung, belief sich im Jahre 2011 auf 877 310 Hilfen. Im Jahre 2010 wurden von den kostentragenden Jugendämtern knapp 6,9 Mrd. Euro für erzieherische Hilfen ausgegeben.<sup>39</sup> Im Jahre 2010 wurden insgesamt ca. 28,9 Mrd. Euro für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Deutschland aufgewendet, im Jahre 2001 beliefen sich diese Gesamtausgaben auf 19,2 Mrd. Euro.<sup>40</sup>

„Die Kinder- und Jugendhilfe spielt somit nicht nur im Leben fast aller Menschen eine Rolle, sondern hat mittlerweile eine beachtliche wirtschaftliche Bedeutung erreicht.“<sup>41</sup>

Vergleicht man diese Zahlen allerdings mit anderen Sozialleistungsbereichen vor dem Hintergrund des sogenannten Sozialbudgets, in dem sämtliche Leistungen zur sozialen Sicherung in Deutschland vergleichend zusammengeführt werden, so hat zwar der Anteil der Jugendhilfe seit den 1970er Jahren kontinuierlich zugenommen, betrug aber beispielsweise im Jahre 2007 lediglich 2,9 % des Sozialbudgets für Gesamtdeutschland.<sup>42</sup>

Dies darf jedoch keineswegs darüber hinwegtäuschen, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren einen stetigen gesellschaftspolitischen

<sup>36</sup> Gadow et al. 2013, 11.

<sup>37</sup> [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Zahlen und Fakten → Gesellschaft & Staat → Soziales → Tabellen → Kinder und Jugendhilfe → Erzieherische Hilfen → Art der Hilfen (26.09.2013).

<sup>38</sup> [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Zahlen und Fakten → Gesellschaft&Staat → Soziales → Tabellen → Kinder und Jugendhilfe → Vorläufige Schutzmaßnahmen> (26.09.2013).

<sup>39</sup> Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 31.

<sup>40</sup> [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Zahlen und Fakten → Gesellschaft & Staat → Soziales → Tabellen → Kinder und Jugendhilfe → Ausgaben und Einnahmen → Entwicklung nach Jahren (26.09.2013).

<sup>41</sup> Gadow et al. 2013, 12.

<sup>42</sup> Münder/Trenczek 2011, 218.